

# RS Vwgh 1995/10/19 94/16/0123

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §289 Abs2;

FinStrG §161 Abs1;

FinStrG §31 Abs5;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/29 89/14/0073 1

### Stammrechtssatz

Wenn die absolute Verjährungsfrist des § 31 Abs 5 FinStrG zwischen den Entscheidungen erster und zweiter Instanz abgelaufen ist, ist es für die Berufungsbehörde unzulässig, eine zeitgerecht gefällte Entscheidung nach Fristablauf (vollinhaltlich) zu bestätigen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994160123.X07

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)